

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

Per Mail: dez53@brms.nrw.de

Ihr Schreiben vom
23.07.2020

Ihr Zeichen
500-53.0043/190285156-
0001/0002.V

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
SF 2-05.12 AB

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-20

F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de

I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns

Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr

Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:

Frau Becker

Datum

24. September 2020

Wesentliche Änderung einer Anlage gem. §16 BImSchG – Erweiterung des Steinbruch Lienen; Antr. Calcis Lienen GmbH & Co.KG

- **Ergänzende Stellungnahme zu den nachgereichten Unterlagen im Nachgang zum Erörterungstermin am 25.und 26.08.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Verfahren nehme ich namens und in Vollmacht der in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz NRW (BUND NRW), Naturschutzbund NRW (NABU NRW) und Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) zu den von Ihnen mit Datum vom 23.07.2020 übersandten ergänzenden Unterlagen sowie zu ausgewählten Punkten, die im Erörterungstermin am 25.08.2020 und 26.08.2020 angesprochen wurden, folgendermaßen Stellung:

Die nachgereichten Unterlagen umfassen eine überarbeitete Maßnahmenplanung im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung und des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Im Wesentlichen wurden Kartierungsergebnisse der Gutachter (Avifauna) und vor allem der Biotopkartierung 2018 des LANUV eingearbeitet.

Die vorgesehenen Maßnahmen wurden von der Antragstellerin überarbeitet und umgruppiert Insbesondere wurde die Biotopkartierung des LANUV aus 2018 bezüglich der Einordnung „LRT bereits entwickelt“ genutzt, um einzelnen Flächen eine sofortige Eignung oder eine Eignung in 5 bis 10 Jahren zuzusprechen. In der Auswertung der Naturschutzverbände war diese bereits im Februar 2020 berücksichtigt und in der Tabelle zur Eignung

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



der Flächen angezeigt worden. Die Umgruppierung vollzieht daher weitgehend nur einige bereits aufgezeigte Fehlgruppierungen nach.

Des Weiteren legt die Antragstellerin eine juristische Stellungnahme vor, die als Rechtsgutachten bezeichnet wird und die Auffassung der Antragstellerin zur Frage der habitatrechtlichen Einordnung bereits umgesetzter Waldumbau- und Aufforstungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Steinbruchs in Lienen erläutert.

Insgesamt sind auch die nachgereichten Unterlagen nicht geeignet, die Bedenken der Naturschutzverbände hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des geplanten Vorhabens zu entkräften.

1. Schadensvermeidungs- /Kohärenzsicherungsmaßnahmen

Die Frage, ob es sich bei den bereits durchgeführten Waldumbaumaßnahmen der Firma Calcis um Maßnahmen handelt, die als schadensvermeidend /-vermindernd anzusehen sind oder ob dies Maßnahmen sind, die erst im Rahmen einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 4 BNatschG als Kohärenzsicherungsmaßnahmen berücksichtigt werden können, ist im vorliegenden Fall entscheidungserheblich.

Aus Sicht der Naturschutzverbände besteht weder ein fachlicher noch ein rechtlicher Zweifel daran, dass die bereits durchgeführten Maßnahmen eindeutig **nicht** als Schadensvermeidungs / -verminderungsmaßnahmen anzusehen sind.

Es gehört zum ökologischen Allgemeinwissen, dass Waldlebensräume umso wertvoller sind, je älter sie sind. Waldbestände erfüllen mit zunehmendem Alter von 80, 100 oder mehr Jahren mehr und andere Funktionen als jüngere Bestände. So sind beispielsweise viele Tierarten auf ältere Bäume und Totholz angewiesen. Im vorliegenden Fall ist eine wesentliche Funktion der alten Hallenwälder u. a. in der Eignung als Nahrungshabitat für das Große Mausohr zu sehen. Die Buchenbestände im Teutoburger Wald sind im Bereich der Forstbetriebsgemeinschaft Lengerich teilweise zwischen 121 und 140 Jahren alt. Dass die ökologischen Funktionen dieser alten Waldbestände nicht von den 10 Jahre alten Aufforstungen der Antragstellerin übernommen werden können, liegt auf der Hand.

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH muss das in Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL vorgesehene Genehmigungskriterium die Verwirklichung des Schutzes der Gebiete unter Beachtung des Vorsorgegrundsatzes wirksam gewährleisten. Die zuständige Behörde hat bei ihrer Prüfung daher die in das Projekt aufgenommenen Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen, mit denen die etwaigen unmittelbar verursachten schädlichen Auswirkungen auf das Gebiet verhindert oder verringert werden sollen, um dafür zu sorgen, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Dagegen dürfen in einem Projekt vorgesehene Schutzmaßnahmen, mit denen dessen schädliche Auswirkungen auf ein

Natura 2000-Gebiet lediglich ausgeglichen werden sollen, im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit des Projekts nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nicht berücksichtigt werden (EuGH, Urteile vom 15. Mai 2014 - C-521/12, Briels u.a. - Rn. 28 ff. und vom 21. Juli 2016 - C-387/15 und C/388/15, Orleans u. a. - Rn. 48 ff.).

Auch das Bundesverwaltungsgericht äußert sich zur Unterscheidung von Schadensvermeidungs- und Kohärenzsicherstellungsmaßnahmen eindeutig dahingehend, dass die Schaffung von Ersatzflächen bei Inanspruchnahme von maßgeblichen Gebietsbestandteilen nicht als Schadensminderungsmaßnahme anzuerkennen ist (BVerwG, Urteile vom 09.02.2017 - 7 A 2.15, Rn 420 und vom 29.05.2018 -- 7 C 18.17, Rn. 43).

Die hier vertretene Auffassung wird auch bestätigt durch den Leitfaden zur Auslegung der Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie über die Erhaltung und das Management von Natura- 2000-Gebieten der Europäischen Kommission (Europäische Kommission, Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben der Habitatrichtlinie 92/43/EWG, Amtsblatt EU 2019/C33/01, Seite 35 f.).

Die vom Vorhabenträger vorgetragene Argumentation, dass in diesem Fall der Schaden nicht eintrete, weil zusätzlicher Lebensraumtyp schon im Vorfeld entwickelt wurde, es daher zu keiner Verminderung der LRT-Fläche käme und folglich kein Schaden eintrete, kann nicht gefolgt werden. Die Argumentation läuft schon deshalb leer, weil die jungen Waldumbauflächen, die gleichwohl bereits als FFH-LRT anzusprechen sind, den Funktionsverlust der alten Buchenwälder auf den zur Abgrabung vorgesehenen Flächen nicht annähernd ausgleichen können.

Erst seit dem 20.12.2018 erlaubt die Kartieranleitung nach dem Biotop- und Lebensraumtypenkatalog LANUV NRW durch die Zulassung des Biotoptyps „AU0“ (Aufforstung, Pionierwald) wieder die Zuordnung der 2018 im FFH-Gebiet kartierten Buchenaufforstungen zum LRT 9130.

Ein wichtiger Aspekt bei der Ausgestaltung der Kartieranleitung ist die Sicherung der Kontinuität der LRT-Ansprache, die auch eine Verringerung der nach Brüssel gemeldeten LRT-Fläche wirksam verhindern kann. Gedacht ist diese großzügige Auslegung der LRT-Kennzeichnung für die Buchenwald-Lebensraumtypen 9110 und 9130 innerhalb zusammenhängend bewaldeter Buchenwaldgebiete mit Vornutzung Buche – nicht aber für Waldumbauflächen mit Vornutzung Nadelholz zur Beurteilung der Eignung als Ersatzmaßnahme.

Da die vom LANUV 2018 im FFH-Gebiet kartierten Umwandlungsbestände alle den Erhaltungszustand „C“ (beschränkt) aufweisen, während die Altbestände in den Erhaltungszustand „B“ eingeordnet werden und die Kartieranleitung keine weitergehenden Anforderungen stellt, ist mit der Zuweisung der Jungbestände zum LRT 9130 keinesfalls eine Aussage zur Qualität als Schadensbegrenzungsmaßnahme oder den vorhandenen Lebensraumfunktionen verbunden. Lediglich die Entwicklungsperspektive

„LRT 9130“ kann als wahrscheinlich angenommen werden, ohne eine Abschätzung vorzugeben, wann ein funktionsgerechter Entwicklungsstand erreicht sein könnte.

Aber auch wenn es sich um eine funktionsgleiche Herstellung des LRT handeln würde (was bei Waldlebensräumen ausgeschlossen ist), können die durchgeführten Maßnahmen nicht als schadensvermeidend angesehen werden. Zwar verweist der EuGH auch darauf, dass die Anerkennung als Schadensvermeidungsmaßnahme schon daran scheitert, dass es eine Prognoseunsicherheit gibt, ob der neu zu entwickelnde LRT die Funktion des beeinträchtigten / zerstörten LRT übernehmen kann, misst diesem Aspekt aber lediglich die Bedeutung eines Hilfsarguments bei. Dies wird u. a. deutlich in der Entscheidung des EuGH vom 21. Juli 2016, in dem die Prognoseunsicherheit lediglich ergänzend zu der entscheidungstragenden grundsätzlichen Differenzierung zwischen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen einerseits, und Ausgleichsmaßnahmen andererseits angeführt wird (EuGH, Urteil vom 21.07.2016 - C-387/15 und C/388/15, Orleans u. a. - Rn. 48, 52) Insgesamt sieht der EuGH durch die Praxis, Ausgleichsmaßnahmen als schadensvermeidend anzuerkennen, eine Umgehung des Schutzregimes, die nicht zulässig ist (EuGH, Urteil vom 21.07.2016 - C-387/15 und C/388/15, Orleans u. a. - Rn. 58).

Aus Sicht der Naturschutzverbände ist damit abschließend geklärt, dass die vom Vorhabenträger vorgetragene Argumentation nicht mit EU-Recht vereinbar ist. Eine Entscheidung über die Verträglichkeit des Vorhabens zur Inanspruchnahme von LRT 9130-Flächen im FFH-Gebiet 3813-302 ist unabhängig von durchgeführten oder durchzuführenden sogenannten „Schadensbegrenzungen“ i. S. der Neuschaffung von LRT 9130-Flächen zu treffen.

Auch in dem zwischen dem Land NRW und den Firmen Dyckerhoff und Schenking (jetzt: Calcis) geschlossenen Vertrag aus 2008 ist lediglich die Rede von *Kohärenzsicherungsmaßnahmen i.S.v. §34 Abs. 5 BNatSchG und § 48 d Abs. 7 LG NW sowie als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i.S.v. §15 Abs. 2 BNatSchG und §§4a und 5a LG NW*. Für den Fall, dass keine Kohärenzsicherungsmaßnahmen erforderlich werden, weil die geplanten Vorhaben nicht realisiert werden, soll eine Anrechnung der bereits ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführten Maßnahmen als Ökokonto-Maßnahmen erfolgen. Auch hieraus wird deutlich, dass nie davon ausgegangen wurde, dass die Waldumbaumaßnahmen als Schadensvermeidungsmaßnahmen angesehen werden könnten.

Die Naturschutzverbände bezweifeln darüber hinaus, dass es sich bei den Waldumbaumaßnahmen nicht um Sowieso-Maßnahmen handelt.

Im Standard-Datenbogen wird als Erhaltungsmaßnahme angegeben, dass *die Erhaltung, Entwicklung naturnaher Waldmeister-Buchenwälder d. naturnahe Waldbewirtsch., insbes. Umbau v. Fichtenforsten in Buchenwald* erfolgen soll.

Das LANUV benennt als Erhaltungsmaßnahme für den LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald im FFH-Gebiet u.a. *die Vermehrung des*

Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen potenziellen Waldmeister-Buchenwald-Standorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat.

Es kann also davon ausgegangen werden, dass die von der Antragstellerin umgebauten Waldbereiche sowieso früher oder später in Waldmeister-Buchenwald umgewandelt worden wären.

Das Vorziehen der Sowieso-Maßnahmen ist nicht geeignet, die Integrität des Gebietes sicherzustellen. Denn es bleibt der Umstand bestehen, dass 9,9 ha LRT 9130 bzw. potentiell LRT 9130-Wuchsgebiet (= 1,3%) dem FFH-Gebiet verloren gehen. Nimmt man diesen Substanzverlust an Fläche bei der Bewertung des vorzeitigen, jedoch sowieso vorgesehenen Waldumbaus mit in den Blick, so ist festzustellen, dass der Flächenverlust langfristig wesentlich nachteiliger zu bewerten ist als der vorzeitige, jedoch sowieso vorgesehene Waldumbau.

2. Erheblichkeit der Inanspruchnahme des LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald

Die Gesamtfläche des FFH-Gebiets 3813-302 beträgt 782 ha. Die Gesamtfläche des LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald beträgt lt. Standard-Datenbogen 436,5 ha.

Die beanspruchte Fläche des LRT 9130 von 3,5 ha / 436,5 ha entsprechen 0,8 % der Gesamtfläche im FFH-Gebiet. Bei einem relativen LRT-Flächenverlust zwischen 0,5% und 1% sind nach Lambrecht & Trautner (2007: 37) lediglich maximal 250 m² absolute Eingriffsfläche als bagatellhaft anzusehen. Die zur Abgrabung vorgesehenen 3,5 ha übersteigen die Bagatellschwelle nach Lambrecht & Trautner um das 140fache und stehen völlig außer Verhältnis zu den von Lambrecht & Trautner erarbeiteten Bagatellflächen-Angaben. Sofern das Bundesverwaltungsgericht eine starre Anwendung dieser Bagatellschwellen verneint hat, standen hierbei nur wesentlich geringfügigere Überschreitungen in Rede. Das in der juristischen Stellungnahme der Antragstellerin zitierte Urteil des BVerwG vom 6.11.2012 (9 A 17.11 – A 33 – Halle Borgholzhausen) befasst sich an zwei Stellen mit den Bagatellschwellen; einmal bezüglich der Bechsteinfledermaus (auch für Anhang II-Arten geben Lambrecht & Trautner Bagatellschwellen an) und zum Zweiten bezüglich des LRT 9190.

Art/LRT	Bagatellschwelle nach Lambrecht & Trautner	Eingriff-Fläche
Bechsteinfledermaus	1.600 m ²	2.300 m ²
9190	900 m ²	500 m ²

In beiden Fällen erreichen die vom BVerwG in diesen Einzelfällen akzeptierten Überschreitungen der Bagatellschwelle nicht einmal das Doppelte der Lambrecht & Trautner-Bagatellschwelle. In solchen Fällen, in denen zusätzlich entschiedene Maßnahmen zu LRT-Verbesserung durchgeführt werden sollen, mag eine leichte Abweichung von den Orientierungswerten von Lambrecht & Trautner noch in Betracht kommen. Die im vorliegenden Fall angedachte Abweichung von der Lambrecht & Trautner-Bagatellschwelle ist mit den zitierten Urteilen allerdings nicht ansatzweise in Zusammenhang zu bringen und absolut unangemessen. Eine Überschreitung der Bagatellschwelle um das 140fache ist nicht mehr sachgerecht und kann sich in keiner Weise auf die Daten von Lambrecht & Trautner oder die Rechtsprechung des BVerwG berufen.

Die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes, dass besondere Gründe des Einzelfalls gewisse Abweichungen von den Bagatellschwellen begründen können, wird durch die Interpretation der vorliegenden juristischen Stellungnahme maßlos überdehnt und missinterpretiert. Dem Vorhabenträger mag das Bagatellschwellenkonzept nach Lambrecht & Trautner nicht gefallen, weil es die erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Schutzziele sehr eindrucksvoll verdeutlicht, von der Anwendung des Konzepts kann dies jedoch nicht freistellen – ist das Konzept doch vielmehr gerade deshalb geschaffen worden, um missbräuchlichen Bagatell-einschätzungen der Vorhabenträger vorzubeugen.

3. Umgruppierung der bereits durchgeführten Waldumbaumaßnahmen

Das LANUV NRW hat im Jahr 2018 das FFH-Gebiet „Nördlicher Teutoburger Wald mit Intruper Berg“ einer flächenhaften Biotopkartierung unterzogen. Dabei wurden auch die bereits von der Antragstellerin umgebauten Waldflächen kartiert und nach dem Biotop- und Lebensraumtypenkatalog des Landes einer Einstufung und Bewertung unterzogen.

Die im Juli 2020 nachgebesserten Unterlagen gehen jetzt von einer Waldumbaufläche von 16,5 ha aus. Davon sind durch das LANUV 2018 ca. 11 ha als LRT 9130 eingestuft worden.

Drei Flächen (1,9 ha) sind von „LRT 9130 bereits entwickelt“ nach „LRT 9130 in 5 bis max. 10 Jahren entwickelt“ zurückgestuft worden. Diese Flächen haben die Naturschutzverbände in ihrer summarischen Aufstellung aufgrund der festgestellten Mängel bereits in der Tabelle nicht zu den „LRT 9130 bereits entwickelt“-Flächen gezählt und bemängelt (S. 18 der Stellungnahme vom 03.02.2020).

Zwei Flächen (2,3 ha) sind umgekehrt von „in 5 bis 10 Jahren“ zu „LRT 8130 bereits entwickelt“ hochgestuft worden. Die beiden hochgestuften Flächen wurden vom LANUV als LRT 9130 kartiert – die Antragstellerin gruppiert diese Fläche vermeintlich folgerichtig in die Gruppe der „LRT 9130 bereits entwickelt“- Flächen um. Die Zweifel der Naturschutzverbände

an der Eignung der Fläche als „LRT 9130 bereits umgesetzt“ bleiben aufgrund der festgestellten Umsetzungsmängel bestehen.

Drei Flächen (1,7 ha) sind neu hinzugekommen (alle in der Kategorie „LRT 9130 bereits entwickelt“). Für eine dieser Fläche wurde der Konflikt „Mausohr-Optimierung“ versus Umbau zu LRT 9130 aufgelöst und die Fläche aufgrund des Kartierungsergebnisses des LANUV als „LRT 9130 bereits umgesetzt“ eingestuft. Die beiden anderen Flächen wurden aufgrund des Kartierungsergebnisses des LANUV als „LRT 9130 bereits umgesetzt“ in eben diese Kategorie eingeordnet. Aus Sicht der Naturschutzverbände bestehen auch bei diesen Flächen erhebliche Zweifel (vgl. Aussage der Antragstellerin: „junge Aufforstung. Viel Drüsiges Springkraut und Brennessel in der Krautschicht“) an der sofortigen Eignung der Flächen als Ersatz.

Die Antragstellerin hat mit diesen Nachbesserungen auf die von den Naturschutzverbänden vorgebrachte Kritik an der Einstufung der Flächen bezüglich der Ersatzeignung reagiert, diese aber substantiell nicht aus dem Weg geräumt. Die drei zurückgestuften Flächen sind auch von den Naturschutzverbänden als nicht anerkennungsfähig klassifiziert worden (unvollständige oder keine Maßnahmenumsetzung) – weitere, aus Sicht der Naturschutzverbände falsch zugeordnete Flächen werden weiterhin als „LRT 9130 bereits entwickelt“ klassifiziert. Die hochgestuften und neu hinzugekommenen Flächen sind aus Sicht der Naturschutzverbände jedoch nicht geeignet, bereits jetzt die Anforderungen des LRT 9130 zu erfüllen.

4. Beeinträchtigung des Großen Mausohrs

Das Große Mausohr als Art des Anhangs II FFH-RL ist insbesondere durch den Verlust von essentiellen Jagdgebieten durch das beantragte Vorhaben betroffen. Es ist offensichtlich, dass dem Großen Mausohr nicht zu helfen ist mit der Neuanpflanzung von Jungwaldbeständen. Es führt kein Weg an der Erkenntnis vorbei, dass alte mindestens 100jährige Buchen-Hallenwälder in ihrer Funktion als Jagdgebiete auf diese Weise nicht ersetzt werden können.

Die Firma Calcis hat im Dezember 2019 größere Kahlhiebe sowohl im Bereich der genehmigten Abbauf Flächen als auch auf den begehrten Antragsflächen vorgenommen. Neben den durch die Borkenkäfer-Kalamität und Trockenheit geschädigten großflächigen Fichtenbeständen wurde auch ca. 2 ha Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130) gefällt, davon 0,59 ha im Bereich der beantragten Erweiterung.

Auch im FFH-Gebiet wurden LRT 9130-Flächen abgetrieben. Eine ausführliche Prüfung der Verträglichkeit i. S. Art. 6 Abs. 3 FFH RL und § 34 BNatSchG wäre, insbesondere unter den Voraussetzungen der Fichtenkalamität, zumindest für das FFH-Gebiet Kirche in Ledde erforderlich gewesen. Vgl. ständige Rechtsprechung des EuGH zur

Notwendigkeit von FFH-Verträglichkeitsprüfungen sowie C 164/17 und C441/17.

Der Abtrieb von ca. 2 ha altem Buchenwald und ca. 5 ha altem Fichtenforst liegt bereits deutlich über der Erheblichkeitsschwelle von 8000 m² für das Große Mausohr (Lambrecht & Trautner 2007: 51, Tab. 3, Stufe II, d. h. >100 >250 adulte Individuen im FFH-Gebiet Ledde). Die Erheblichkeit wird noch dadurch herausgestellt, dass es sich um das bevorzugte Jagdhabitat der Art handelt.

Es ist unzweifelhaft von einer erheblichen Beeinträchtigung des Großen Mausohrs durch die geplante Erweiterung des Steinbruchs auszugehen.

5. Ausgleichsmaßnahmen für das Große Mausohr

Die nun zur Sicherstellung ausreichender Nahrungshabitate für das Große Mausohr vorgesehenen Maßnahmen außerhalb des FFH-Gebietes sollen lediglich der Überbrückung dienen, bis die Waldumbaumaßnahmen zur Entwicklung von Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130) diese Funktion übernehmen können. Es ist jedoch nicht gesichert, dass diese Flächen die Funktion der zerstörten Flächen tatsächlich übernehmen können. Es verbleibt eine erhebliche Prognoseunsicherheit, die durch die nicht dauerhafte Sicherung der Waldumbauf Flächen noch verstärkt wird.

Zur Durchführung von Kontroll- und Entwicklungsmaßnahmen nach 30 Jahren erscheint es zudem kaum glaubhaft, wenn die Antragstellerin ausführt, knapp 30 Jahre nach Beginn der Entwicklungsmaßnahme noch Kontroll- und Pflegearbeiten durchführen zu wollen. Der jetzige Erweiterungsantrag zusammen mit den vorhandenen Restmengen soll die Rohstoffversorgung des Betriebes bis ca. 2035 sichern. Wie soll die Bestandspflege in den Jahren 2039 bis 2044, mindestens fünf Jahre nach der Schließung des Steinbruches, garantiert werden bzw. welche Sicherheitsleistung wird dafür hinterlegt?

6. Fehlerhafte Beurteilung der Betroffenheit des Großen Mausohrs durch die geplante Abgrabung

Der Erhaltungszustand der Mausohrenkolonie in Ledde wurde 2015 allein aufgrund der Betrachtung der Auszählungsdaten von 2010 bis 2015 beurteilt. Gleichzeitig wurde 2015 in der damaligen FFH-Prüfung ein Gleichgewicht im Angebot und der Nachfrage der Jagdlebensräume der Art festgestellt. Seitdem sind in dem Lebensraum alleine innerhalb des Teutoburger Waldes mehr als 160 ha gut geeigneter Jagdlebensraum durch Waldumbaumaßnahmen, Rodungen und Fichtensterben verloren gegangen, was nach den Berechnungen der FFH-Prüfung von 2015 mindestens ca. 3% ausmacht. Eine Summe der Jagdlebensraumverluste seit 2004 ist nie betrachtet worden.

Die Naturschutzverbände fordern daher eine aktuelle neue Beurteilung des Erhaltungszustandes der Mausohrenkolonie in Ledde vor dem Hintergrund der massiven Lebensraumverschlechterung in den letzten 5 Jahren.

Mit freundlichen Grüßen

Regine Becker